Bei Verhandlung des § 43 erklärt der gemeinsame Finanzminister, der seitens der kgl. ung. Regierung gewünschten Ausscheidung des Veterinärwesens, des Bank- und Kreditwesens sowie des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens zuzustimmen. Das Eisenbahnwesen betreffend, plädiert der Minister für die Zulassung der Kompetenz des Landtages in Lokalbahnangelegenheiten, da kein Grund vorhanden sei, die Lokalbahnen, an denen die beiden Regierungen kein Interesse haben und die von Bosnien und der Herzegowina selbst gezahlt werden, der Kompetenz des Landtages zu entziehen.

Angesichts der vorgeschrittenen Zeit vertagt der Vorsitzende die Verhandlung auf Sonntag, den 19. September 1909.⁴

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 28. Oktober 1909. Franz Joseph.

Nr. 12 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 18. September 1909

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönaich, der k. k. Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński (22. 10.). Protokollführer: Legationsrat Friedrich Graf Szapáry.

Gegenstand: Fortsetzung der Beratung über die Gesetzentwürfe betreffend die Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina.

KZ. 62 - GMCPZ, 476

Protokoll des zu Wien am 18. September 1909 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der Vorsitzen de eröffnet die Beratung und ersucht den gemeinsame Finanzminister mit der Erörterung der gegenständlichen Wünsche der beiden Regierungen fortzufahren.¹

Der gemeinsame Finanzminister bittet den kgl. ung. Ministerpräsidenten, das von der kgl. ung. Regierung gestellte Verlangen, das gesamte Eisenbahnwesen der annektierten Länder, einschließlich des Lokalbahnwesens, der Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages zu entziehen, fallen zu lassen und dem Landtage das Gesetzgebungsrecht in Lokalbahnangelegenheiten einzuräumen.

Fortsetzung des Gegenstandes in GMR. v. 18. 9. 1909, GMCPZ. 476.

Fortsetzung des GMR. v. 15. 9. 1909, GMCPZ. 475.

Der kgl. ung. Ministerpräsident hält seine diesbezüglichen Bedenken aufrecht und verweist auf die Verhältnisse in Kroatien. Wenn der bosnisch-herzegowinische Landtag solche Befugnisse erhalte, werde es unmöglich sein, dieselben dem kroatischen Landtage zu versagen.

Der gemeinsame Finanzminister hält der letzteren Erwägung entgegen, daß Kroatien seine Vertreter im ungarischen Reichstage habe, welche in der Lage seien, die kroatischen Landesinteressen dort zu wahren. Auch würde es sich nur um Eisenbahnen von ausschließlich lokalem Interesse handeln.

Der kgl. ung. Ministerpräsident gibt seiner Befürchtung Ausdruck, daß durch ein derartiges Gesetzgebungsrecht des bosnisch-herzegowinischen Landtages die Verkehrspolitik Ungarns empfindlich gestört werden könnte.

Der k. k. Finanzminister bemerkt, daß es der kgl. ung. Regierung unbenommen bleibe, ihre Zustimmung zur Einholung der Ah. Sanktion für einen Landtagsbeschluß zu verweigern, welcher verkehrspolitische Befürchtungen wachrufe.

Der kgl. ung. Ministerpräsident verweist demgegenüber auf die Mißlichkeit eines solchen Vorgehens, welches bloß zur Folge haben würde, daß man bosnischerseits behaupten werde, Ungarn bereite dem Lande Hindernisse.

Der Reichsrat werde sich der Sache annehmen und es würden Konflikte entstehen, deren Vermeidung angestrebt werden müsse.

Der Vorsitzen de schlägt zur Ausgleichung dieser gegensätzlichen Auffassungen vor, dem bezüglichen Passus des Landesstatuts eine restringierte Fassung zu geben.

An diese Proposition des Vorsitzenden anknüpfend, beantragt der kgl. ung. Ministerpräsident, die Kompetenz des Landtages in Eisenbahnangelegenheiten auf die Verhandlung von Regierungssvorlagen zu beschränken. Er verweist auf die Erschwerungen, welche schon jetzt den Verkehr zwischen Ungarn und Bosnien hemmen, und konkludiert aus dem Vorhandensein dieser Schwierigkeiten auf den geringen Einfluß, welchen die ungarische Regierung auf diese Verhältnisse zu nehmen in der Lage ist.

Der gemeinsame Finanzminister hält dem entgegen, daß auf den bosnisch-herzegowinischen Bahnen ganz paritätisch vorgegangen werde.

Den Vorwurf einer nachteiligen Behandlung Ungarns habe er bereits in früheren Jahren in den Delegationen entkräftet. Es handle sich hiebei nur um die Begünstigung in Bosnien und der Herzegowina erzeugter Produkte im Inlande.

Nach längerer Debatte übernimmt es der kgl. ung. Ministerpräsident, beim kgl. ung. Handelsminister Informationen einzuholen und auf Grund derselbe eine einschränkende Fassung vorzuschlagen.

Die Einleitung des § 43 (Statut) betreffend, beschließt der Ministerrat, dem Antrage der k. k. Regierung entsprechend nach den Worten "erstreckt sich" die Einschaltung aufzunehmen, "unter den in dem vorstehenden Paragraphe vorgesehenen Beschränkungen".

Der gemeinsame Finanzminister bespricht sodann die weitere Anregung der k. k. Regierung betreffend das Fehlen einer die allfällige Abänderung des Landesstatutes regelnden Bestimmung. Der Minister bemerkt, daß diese Lücke im Gesetzentwurfe eine beabsichtigte sei, weil man keinem Forum die Kompetenz zur Abänderung des Landesstatuts zusprechen könne. Wenn dieses Moment im Gesetze berührt werde, würden hiedurch unmittelbar auf die Abänderung gerichtete Versuche provoziert werden. Selbst unter den von der k. k. Regierung angeregten Kautelen würde er es vorziehen, dem Landtage jetzt noch kein Recht auf Abänderung des Landesstatutes zuzugestehen.

Auch die zweite von der k. k. Regierung vorgeschlagene Modalität, daß Abänderungen auf Antrag des Landesrates erfolgen könnten, hätte die mißliche Konsequenz, daß sich der Landesrat dieser Befugnis sofort bedienen würde, wobei noch als besonders nachteilig ins Gewicht fiele, daß die einschlägigen Vorstellungen direkt an Se. k. u. k. apost. Majestät gerichtet würden. Nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes sei es ja dem Landesrate unbenommen, zwecks Abänderung des Landesstatuts an die beiden Regierungen heranzutreten; doch müsse es absolut vermieden werden, daß Se. Majestät in derlei Fragen direkt hineingezogen werde

Der k. k. Ministerpräsident bemerkt hiezu, daß es einen sonderbaren Eindruck machen werde, wenn das Landesstatut keine Bestimmung über die Möglichkeit seiner Abänderung enthalte. Auch sei es mißlich, wenn die höchste Gewalt des Souveräns die einzige Quelle von Veränderungen bilde, zumal dies auch auf andere Gesetze, wie die Geschäftsordnung und Wahlordnung, Anwendung hätte. Der Ministerpräsident stelle aber nicht in Abrede, daß die Festlegung gewisser Kautelen wünschenswert sei.

Der kgl. ung. Ministerpräsident bittet aus folgernden Erwägungen am Originaltexte festzuhalten: Im Landesstatute seien gewisse Grundprinzipien aufgestellt (z. B. daß die Abgeordneten nach Konfessionen gewählt werden), welche nicht den wechselnden Majoritäten ausgeliefert werden dürfen, auch sei es in einem Lande, wo fremde Einflüsse wirksam sind, bedenklich, dem Landtage eine solche Machtvollkommenheit einzuräumen. Wenn man solchen Möglichkeiten Tür und Tor öffne, sei zu befürchten, daß der Landtag immer weitergehende Autonomieforderungen stellen werde.

Der Vorsitzende schließt sich diesen Ausführungen an und betont auch seinerseits, daß eine solche Bestimmung wie eine förmliche Einladung zu immer weitgehenderen Forderungen wirken müsse.

Der k. k. Finanzminister ist der Ansicht, daß gerade der Mangel einer bezüglichen gesetzlichen Verfügung eine Gefahr bilden würde, da der Landtag sich auf den Standpunkt stellen könnte, daß solche Abänderungen mit einfacher Majorität beschlossen werden können. Es sei daher vorzuziehen, für die Beschlußfassung über Abänderungsanträge eine hohe qualifizierte Majorität vorzuschreiben.

Auf die Anfrage des k. k. Finanzministers, wie sich der gemeinsame Finanzminister den Vorgang für eine zukünftige Abänderung des Landesstatuts denke, erklärt Freiherr v. Burián, daß dies nach seiner Ansicht im Wege einer Regierungsvorlage zu geschehen haben werde, über welche der Landtag mit einfacher Majorität zu beschließen habe.

Der k. k. Ministerpräsident und der k. k. Finanzminister bestreiten, daß der Landtag im Sinne des Landesstatutes die Kompetenz besitze, über eine solche Regierungsvorlage Beschluß zu fassen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß nach seiner Auffassung die Landesverfassung, welche durch Se. Majestät oktroyiert sei, auch nur durch Se. Majestät abgeändert werden könne.

Der k. k. Ministerpräsiden t führt aus, daß die k. k. Regierung mit ihrer Anregung vor allem auf den ungünstigen Effekt aufmerksam machen wollte, welchen das Fehlen einer bezüglichen Bestimmung hervorrufen werde. Auch habe sie sich verpflichtet gefühlt, die Frage aufzuwerfen, was zu geschehen hätte, wenn die Regierung selbst es für notwendig halten würde, die Landesverfassung abzuändern.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wird zu Protokoll genommen, daß die k. k. Regierung diese Frage aufgeworfen habe und daß der Ministerrat bei Erörterung derselben zu der Ansicht gelangt sei, eine Abänderung der Landesverfassung könne nur durch Se. Majestät erfolgen.

Zu § 46 beantragt der Reichskriegsminister für die bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten werden in das Landesbudget mit einem Betrage eingestellt, welcher jährlich nach denselben Grundsätzen zu berechnen ist, wie sie bei der Ermittlung der gleichartigen Auslagen für das k. u. k. Heer im allgemeinen Anwendung finden. Der auf diese Weise eingestellte Voranschlag für die bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten kann vom Landtage nicht in Verhandlung gezogen werden."

Der gemeinsame Finanzminister schießt sich dieser Textierung an, welche auch die Zustimmung des Ministerrates findet.

Zu § 47 erklärt der k. k. Ministerpräsident, den Wunsch der k. k. Regierung nach Eliminierung dieses Paragraphes fallen zu lassen. Er ersucht jedoch, an denselben den gleichen Schlußsatz anzufügen, wie er in die vom Reichskriegsminister vorgeschlagene Textierung des § 46 aufgenommen erscheint.

Der Ministerrat stimmt dem zu.

§ 48 wird den Anträgen der k. k. Regierung entsprechend abgeändert.

Der gemeinsame Finanzminister geht auf die Erörterung der Wahlordnung über.

Zu § 4 derselben bemerkt der Minister, daß er seinen Entwurf selbst modifiziere, indem er das passive Wahlrecht der Geistlichkeit in denselben aufnehme. Es sei inzwischen auf diesem Gebiete eine rege Agitation entfaltet worden. Auch sei

es vorzuziehen, sich den Klerus, dessen agitatorische Tätigkeit ohnehin nicht verhindert werden könnte, nicht zu verfeinden. Weiters hätten die Serben zwar offen für, im geheimen aber gegen das passive Wahlrecht der Geistlichkeit Stellung genommen, um sich sämtliche Mandate für ihre Laienorganisationen zu reservieren, da die Geistlichen immerhin von Agitationen unabhängiger, vom Staate jedoch abhängiger sind. Auch habe sich der Klerus mit der Absicht getragen, sich in feierlicher Weise direkt an Se. Majestät zu wenden, was besser zu vermeiden wäre.

Schließlich habe sich bei den Mohammedanern die Schwierigkeit ergeben, zu definieren, wer als Geistlicher zu betrachten und daher vom passiven Wahlrechte auszuschließen sei. Es wäre daher aus dem § 4 der Wahlordnung der Passus "... der Geistlichkeit aller Konfessionen" zu streichen.

Der Ministerrat gibt diesem Antrage Folge.

Auf die einzelnen Vorschläge der beiden Regierungen zur Wahlordnung übergehend, wendet sich der gemeinsame Finanzminister gegen das Petit der k. k. Regierung, alle österreichischen und ungarischen Staatsbürger bezüglich der aktiven Wahlberechtigung den bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen grundsätzlich gleichzustellen. Er bittet den Ministerrat, die ursprüngliche Fassung beizubehalten.

Der kgl. ung. Ministerpräsident wünscht, daß im Hinblicke auf den von ihm in Vorschlag gebrachten Entfall des Gesetzentwurfes über die Landesangehörigkeit in die Wahlordnung aufgenommen werde, daß alle, die im Lande geboren sind, wahlberechtigt seien. Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, worauf sich Dr. Wekerle vorbehält, später im Zusammenhange mit der Frage der Landesangehörigkeit nochmals hierauf zurückzukommen.

Als Dauer der erforderlichen Seßhaftigkeit beschließt der Ministerrat, den Zeitraum eines Jahres festzusetzen.

Die k. k. Regierung läßt ihre Bedenken bezüglich der bei der Frage des Wohnsitzes angewendeten Terminologie fallen.

Der gemeinsame Finanzminister erklärt, daß er die erforderliche Korrektur der Ausdrücke "Staatsbeamter etc." vornehmen werde.

Die in Angelegenheit der Bevollmächtigung (letztes Alinea des § 1) erhobenen Einwendungen werden von der k. k. Regierung fallengelassen.

Im § 2, Alinea 2, werden die Worte "einschließlich der Militärbeamten" gestrichen.

Die k. k. Regierung erklärt, auf ihren Bemerkungen betreffend Alinea 2 des § 5 nicht weiter zu bestehen.

Auf die Anregung der k. k. Regierung auf Berücksichtigung der Kolonisten übergehend, bittet der gemeinsame Finanzminister, von der Gewährung von Mandaten an dieselben absehen zu wollen. Die Kolonisten seien ein nützliches Element, würden aber von den Landesbewohnern beneidet und mit scheelen Augen angesehen. Es sei in ihrem eigenen Interesse gelegen, sich nicht abzusondern, und es wäre nur wünschenswert, wenn sie je eher in der einheimischen Bevölke-

rung aufgingen. Übrigens gehören die Kolonisten verschiedenen Konfessionen an, so daß durch die Bildung einer besonderen Kolonistenkurie das Prinzip des Gesetzentwurfes durchbrochen würde.

Auf Antrag des Vorsitzen den schließt sich der Ministerrat den Ausführungen des gemeinsame Finanzminister an.

Bei § 6 verzichtet die k. k. Regierung auf Ermäßigung des Zensus.

Die Absolventen der Hochschulen betreffend, schließt sich der gemeinsame Finanzminister dem Vorschlage der k. k. Regierung an.

Auf Antrag des kgl. ung. Ministerpräsident wird jedoch in dem bezüglichen Alinea nach "Lehranstalten" eingeschaltet: "der österreichischungarischen Monarchie".

Betreffend § 11 akzeptiert der gemeinsame Finanzminister die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Amendierung.

Zu Alinea 1 des § 12 bemerkt der Minister, er werde erwägen, ob man eine Definition des Begriffes "Wahlkörper" geben könnte. Was den Ausdruck "Bezirk" anbelange, so stimme er zu, daß an dessen Stelle die Bezeichnung "politischer Bezirk" zu treten hätte.

Bei § 14 nimmt der Minister die Stilisierung der k. k. Regierung an.

Zu § 15 beschließt der Ministerrat im Sinne der Anregungen der k. k. Regierung, an Stelle des Ausdruckes "den Tag" "jene Tage" und an Stelle der Wendung "in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten" "in den nach Maßgabe dieser Wahlordnung zu bestimmenden Wahlorten" zu setzen.

Die von der k. k. Regierung proponierte Fassung des Alinea 1 des § 18 nimmt der gemeinsame Finanzminister an und erklärt, den durch die Stilisierung des Alinea 2 dieses Paragraphes allenfalls hervorgerufenen Zweifel beheben zu wollen.

Bei § 19 stellt der Minister eine Modifikation im vorgeschlagenen Sinne in Aussicht.

Die von der k. k. Regierung zu § 21 gemachte Bemerkung erklärt der Minister für in den örtlichen Verhältnissen nicht begründet. Er führt aus, daß die in Betracht kommenden Distanzen keineswegs so große seien und daß die Bevölkerung im übrigen solchen Reisen durchaus nicht abgeneigt sei.

§ 23 ist der Minister bereit, in Entsprechung der österreichischen Anregung damit zu ergänzen, daß die Aufstellung der Wahlkommissionen und die Berufung in dieselben durch das Bezirksamt erfolgen wird.

Die Anträge der k. k. Regierung zu den §§ 26 und 28 nimmt der Minister an.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit schlägt der Vorsitzen de vor, daß die Besprechung der weiteren, mehr stilistische und redaktionelle Details betreffenden Bemerkungen der k. k. Regierung der direkten Verhandlung zwischen dem k. k. Ministerpräsidenten und dem k. u. k. gemeinsamen Finanzminister vorbehalten bleibe.

Der gemeinsame Finanzminister erklärt, er sei bereit, den größten Teil der erhaltenen Anregungen zu berücksichtigen und beabsichtige, nach Durchführung der bezüglichen Korrekturen die Bürstenabzüge den beteilig-

ten Ressorts zukommen zu lassen, damit diese noch allfällige Bemerkungen vorbringen können.

Der Minister geht nunmehr auf die Besprechung des Gesetzentwurfes über die Landesangehörigkeit über. Er verweist auf den vom kgl. ung. Ministerpräsidenten vorgebrachten Wunsch, zur Vermeidung von Schwierigkeiten im ungarischen Reichstage dieses Gesetz jetzt nicht gleichzeitig mit den anderen einzubringen. Freiherr v. Burián schlägt vor, dasjenige aus dem Inhalte dieses Gesetzentwurfes, was nicht kontrovers ist, in eine Verordnung zusammenzufassen, da er der Ansicht sei, daß man auf diesem Gebiete noch geraume Zeit mit dem Verordnungswege auskommen könne. Er würde demnach den Gesetzentwurf einstweilen ausschalten und seinerzeit dem Ministerrate den Entwurf einer entsprechenden Verordnung zur Genehmigung vorlegen.

Der k. k. Ministerpräsiden t spricht sich entschieden dafür aus, daß die in Rede stehende Materie schon jetzt im Gesetzgebungswege geregelt werde. Er müsse umso mehr hierauf bestehen, als der kgl. ung. Ministerpräsident in diesem Zusammenhange eine staatsrechtliche Auffassung kundgebe, welche die k. k. Regierung unter keinen Umständen akzeptieren könne. Aus dem Fortbestehen solcher Gegensätze könnten sich Schwierigkeiten ergeben, welche vermieden werden müßten. Es sei unmöglich, analog der ungarischen Auffassung die Bosnier in Österreich ohne weiters als Österreicher zu behandeln.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß er verpflichtet sei, die ungarischen Gesetze zu wahren, und daß er bestrebt sein müsse, Modalitäten zu finden, welche mit Bezug auf Bosnien die Wirkungen des ungarischen Gesetzes über die Staatsbürgerschaft paralysieren. Es könne nicht angehen, daß ein in Bosnien ansässiger ungarischer Staatsbürger nach zehnjährigem Aufenthalte in den annektierten Ländern seine ungarische Staatsbürgerschaft verliere.

Der gemeinsame Finanzminister wiederholt, mit dem kgl. ung. Ministerpräsidenten dahin übereinzustimmen, daß die gesetzliche Regelung dieser Frage derzeit nicht dringlich sei.

Der kgl. ung. Ministerpräsident spricht sich nachdrücklichst dahin aus, daß er nichts akzeptieren könne, was der staatsrechtlichen Frage präjudiziere. Es liege ihm ferne, an dem Status quo rütteln zu wollen, doch könne er auch nicht über diesen hinausgehen. Aus diesen Gründen plädierte Dr. Wekerle neuerdings für das Beschreiten des Verordnungsweges.

Der Vorsitzen de verweist darauf, daß die beiderseitigen Ansprüche durch die beiden Annexionsgesetze fixiert seien, so daß man keineswegs von der Schaffung einer dritten Staatsbürgerschaft sprechen könne.

Nach längerer Debatte ersucht der Vorsitzende mit Zustimmung des Ministerrates den gemeinsamen Finanzminister, den Versuch zu machen, ^aim Sinne der Anregung des k. k. Finanzministers^a das Notwendigste über die Frage der Landesangehörigkeit an passender Stelle in das Landesstatut aufzunehmen; das Üb-

a-a Einfügung Bilińskis.

rige aber könnte im Verordnungswege geregelt werden. Hiebei betont der Vorsitzende nochmals die Ah. Intention, daß die Landesverfassung bis zum Jahrestage der Annexion zu promulgieren sei. Er hoffe daher auf baldige Beseitigung der aufgetauchten Schwierigkeiten.

Der gemeinsame Finanzminister geht auf die Erörterung des Gesetzentwurfes über das Vereins- und Versammlungsrecht über und bemerkt gegenüber den von der k. k. Regierung kundgegebenen Bedenken, daß er der Ansicht sei, es müsse in diesem Belange ein gewisses Maß von Freiheit gewährt werden. Er wolle jedoch, bevor er diese Frage vor den Ministerrat bringe, die ihm eben erst zugekommenen bezüglichen Informationen der k. k. Regierung studieren. Seine Konklusionen werde er später bekanntgeben.

Betreffend den Gesetzentwurf über die Bezirksverwaltungsräte führt der Minister gegenüber den von der k. k. Regierung ausgedrückten Zweifeln aus, daß es sich hier eigentlich um eine noch aus der Türkenzeit stammende Einrichtung handle, deren Reaktivierung von der Bevölkerung gewünscht werde und, nach seiner Ansicht, guten Erfolg verspreche.

Der kgl. ung. Ministerpräsident bemerkt, auch er habe verschiedene redaktionelle und stilistische Vorschläge vorzubringen; da dieselben jedoch keine prinzipielle Bedeutung hätten, wolle er sie dem gemeinsamen Finanzminister behufs beliebiger Berücksichtigung übergeben.

Der Vorsitzen de geht zur Beratung des vom gemeinsamen Finanzminister ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über die freiwillige Kmetenablösung über.²

Der kgl. ung. Ministerpräsiden terklärt, gegen den Wortlaut des Gesetzentwurfes keine Einwendungen zu erheben. Er ist jedoch der Ansicht, daß § 14 entfallen könnte. Immerhin müsse er betonen, daß er die Annahme des Gesetzentwurfes seinerseits von dem zukünftigen Schicksale der Agrarbank abhängig mache. Man müsse der ungarischen Bank ermöglichen, weiter zu bestehen. Es handle sich ihm vor allem um die Wahrung des Prinzipes der paritätischen Behandlung. Der Ministerpräsident erwähnt, daß ihm von Seiten der Agrarbank drei Briefe vorgewiesen worden seien, aus welchen hervorgeht, daß die Landesregierung gegenüber der Agrarbank, zu Gunsten der Landesbank, nicht paritätisch verfahren sei. Die Agrarbank habe in einem Falle ein Offert eingereicht, welches seitens der Landesregierung mit der Motivierung abgewiesen worden sei, daß die Landesbank seither ein ähnliches Offert eingereicht habe und daß das Geschäft daher der Landesbank zugewiesen werde.

Der k. k. Finanzminister wiederholt, daß, wenn im Sinne des neulichen Kompromisses vorgegangen werde und wenn insbesondere die von der k. k. Regierung perhorreszierte Forderung der Zweidrittelmajorität fallengelassen werde, er auch seinerseits zustimme, daß die Agrarbank eine entsprechende Entschädigung erhalte.

Die Kmetenablösung war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 14. 9. 1909, GMCPZ. 474.

- Der k. k. Ministerpräsident betont, er müsse auch seinerseits darauf bestehen, daß die bevorstehende Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Kmetenablösung in solenner Form kundgemacht werde. Weiters müsse er sich vorbehalten, die Zustimmung des k. k. Ministerrates einzuholen.
- Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß er den letzteren Vorbehalt für sich mit Bezug auf den ganzen Komplex der den Gegenstand der gegenwärtigen Beratungen bildenden Vorlagen machen müsse.
- Der k. k. Ministerpräsident gibt ferner noch dem Wunsche nach Aufnahme eines besonderen Passus Ausdruck, laut welchem mit dem Erscheinen des vorliegenden Gesetzes sämtliche den Finanzinstituten gewährten Konzessionen erlöschen.

Der Vorsitzen de ladet den gemeinsame Finanzminister ein, die Frage einem Studium zu unterziehen, in welcher Weise die Entschädigung der Agrarbank zu bewerkstelligen wäre.

Zum Schlusse der Beratungen schreitend, konstatiert der Vorsitzende mit Freuden, daß der Ministerrat über die wesentlichsten Punkte der Vorlagen zu voller Einigkeit gelangt sei und daß, abgesehen von den stilistischen und redaktionellen Abänderungen, deren Durchführung der gemeinsame Finanzminister übernommen habe, nur mehr eine wichtige Frage, die der Landesangehörigkeit, offen geblieben sei.

Der gemeinsame Finanzminister habe bereits in Aussicht gestellt, daß er den neu redigierten Text der Gesetzentwürfe den kompetenten Ressorts im Bürstenabzuge zusenden werde.

Der Vorsitze ist der Ansicht, daß, falls sich keine grundsätzlichen Bedenken ergeben, die ganze Angelegenheit auf schriftlichem Wege finalisiert werden könnte.³

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 28. Oktober 1909. Franz Joseph.

Nr. 13 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 12. Februar 1910

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönaich.

Mit Schreiben v. 25. 9. 1909 teilte Burián Aehrenthal die endgültig festgestellten Texte der bosnischen Verfassungsgesetze mit, HHStA., PA. I, CdM. VIII c 12/1, fol. 492r–546r. Fortsetzung der Beratung über die bosnischen Verfassungsgesetze und die Frage der Kmetenablöse in GMR. v. 12. 2. 1910, GMCPZ. 477.